

**Sozialdemokratische Partei
Deutschlands**

Satzung des SPD-Ortsvereins Höchst i.Odw.

§ 1

Name, Tätigkeitsgebiet

1. Der Ortsverein umfasst den Bereich der Gemeinde Höchst im Odenwald
2. Er führt den Namen Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Ortsverein Höchst im Odenwald. Sein Sitz ist Höchst im Odenwald.

§ 2

Zweck

Der Zweck des Ortsvereins ergibt sich aus seinem Bekenntnis zu den Grundsätzen der SPD und seiner Teilnahme an der politischen Willensbildung der Partei.

§ 3

Gliederung und politische Willensbildung

1. Die politische Willensbildung der SPD Höchst im Odenwald vollzieht sich grundsätzlich im Ortsverein.
2. Zur besseren Erfüllung dieser Aufgaben können in den Ortsteilen der Gemeinde Ortsbezirke gebildet werden.

§ 4

Der Ortsbezirk

1. Der Ortsbezirk wählt einen eigenen Vorstand und führt seine Veranstaltungen in eigener Verantwortung durch.
2. Er hat Antragsrecht an den Ortsverein, den Unterbezirk und den Bezirk.
3. Dem Ortsverein verbleiben die satzungsgemäßen Beitragsanteile.
4. Diese Satzung ist sinngemäß auch in den Ortsbezirken anzuwenden.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand des Ortsvereins, in dessen Gebiet der Antragsteller/die Antragstellerin wohnt.
2. Der Vorstand muss über den Aufnahmeantrag innerhalb eines Monats entscheiden. Lehnt der Ortsvereinsvorstand den Aufnahmeantrag nicht innerhalb eines Monats ab, so gilt dies als Annahme des Antrags.
3. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann der Bewerber oder die Bewerberin binnen einen Monats beim Unterbezirksvorstand Einspruch erheben. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Bezirksvorstandes gegeben. Die Entscheidung des Bezirksvorstandes ist endgültig.
4. Wird gegen die Mitgliedschaft innerhalb eines Jahres kein Einspruch erhoben, so ist sie endgültig.
5. Einspruchsrecht hat jedes Mitglied über seinen Ortsvereinsvorstand. Der Einspruch ist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Unterbezirksvorstand. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Bezirksvorstandes innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Die Rückgabe des Mitgliedsbuches gilt als Austrittserklärung.
7. Mit der Mitgliedschaft erwirbt das Mitglied das Recht, sich im Rahmen der Statuten an der politischen Willensbildung, den Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen und die Ziele der Sozialdemokratischen Partei zu unterstützen.
8. Die zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge richten sich nach der Finanzordnung der Partei in der jeweils gültigen Fassung.

9. Wer die Grundwerte der SPD anerkennt, kann ohne Mitglied der SPD zu werden, den Status eines Gastmitgliedes erhalten. Die Aufnahme sowie die Rechte und Pflichten des Gastmitgliedes richten sich nach § 10 a des Organisationsstatuts und der vom Parteivorstand hierzu erlassenen Richtlinie.
10. Interessierte können, ohne Mitglied der SPD zu werden, den Status einer Unterstützerin oder eines Unterstützers erhalten. Die Aufnahme sowie die Rechte und Pflichten des Unterstützers bzw. der Unterstützerin richten sich nach § 10 a Abs. 3 – 6 des Organisationsstatuts und der vom Parteivorstand hierzu erlassenen Richtlinie.

§ 6

Organe des Ortsvereins

Organe des Ortsvereins sind:

1. die Jahreshauptversammlung
2. die Mitgliederversammlung
3. der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Ortsvereins. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere die Wahl des Ortsvereinsvorstandes, der Revisoren und der Delegierten zum Unterbezirksparteitag sowie die Verabschiedung von Wahlvorschlägen, Anträgen und Entschließungen.

1. Die Mitgliederversammlung soll regelmäßig und mindestens halbjährig stattfinden.
2. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von einer Woche, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt, einberufen. Die elektronische Einladungsform ist dabei bei denjenigen Mitgliedern zulässig und gilt als schriftliche Einladung, die elektronisch erreichbar sind und diese Form der Zustellung nicht ausdrücklich abgelehnt haben. Zuständig ist der/die Vorsitzende/n, im Verhinderungsfall seine Stellvertretung.
3. Die Mitgliederversammlung wird von dem, der oder eine oder einen der Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Sie ist beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

4. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens drei Tage vor Tagungsbeginn bei dem jeweiligen Vorstand schriftlich eingegangen sein, welcher eingeladen hat.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt.
6. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftliches Verlangen von zehn Mitgliedern einzuberufen.

§8

Jahreshauptversammlung

1. Alljährlich findet eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt. Es gelten die Regelungen des § 7 (Mitgliederversammlung) sinngemäß. Zusätzlich zu den Aufgaben einer Mitgliederversammlung hat die Jahreshauptversammlung folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Ortsvereinsvorstandes und der Revisoren
 - b. Wahl des Ortsvereinsvorstandes
 - c. Wahl der Revisoren
 - d. Beschlussfassung über gestellte Anträge
 - e. Wahl der Delegierten, die den Ortsverein vertreten
2. Der Vorstand, die Revisoren und die Delegierten zum Unterbezirksparteitag werden in einer Jahreshauptversammlung für höchstens zwei Jahre gewählt.
3. Die Versammlung prüft die Stimmberechtigung der Teilnehmer/innen und wählt eine Versammlungsleitung. Während eines Geschäftsjahres notwendig werdende Nachwahlen finden auf einer Mitgliederversammlung statt.
4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Delegierten ist geheim. Dies gilt auch für die Wahlen oder Wahlvorschläge zu Volksvertretungen.
5. Die Wahl des Ortsvereinsvorstandes erfolgt in getrennten Wahlgängen. Die Anzahl der Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden sowie der Beisitzer werden in der Jahreshauptversammlung festgelegt. Hintereinander werden gewählt:
 - a) der oder die Ortsvereinsvorsitzende/n
 - b) der Stellvertreter oder die Stellvertreterin oder die Stellvertreter im Vorsitz

- c) der für das Finanzwesen verantwortliche Vorstandsmitglied (Kassierer/-in)
- d) die/der Schriftführer(in),
- e) die weiteren Mitglieder (Beisitzerinnen und Beisitzer).

§ 9

Vorstand

1. Der Ortsvereinsvorstand leitet den Ortsverein. Ihm obliegt die verantwortliche Durchführung der politischen, organisatorischen und finanziellen Aufgaben des Ortsvereins.
2. Der Ortsvereinsvorstand besteht aus:
 - a. der/dem/den Vorsitzenden,
 - b. den stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem für das Finanzwesen verantwortlichen Vorstandsmitglied (Kassierer/-in)
 - d. dem/der Schriftführer(in),
 - e. den weiteren Mitgliedern (Beisitzerinnen und Beisitzer).
3. Kraft Amtes gehören dem Ortsvereinsvorstand folgende weiteren stimmberechtigten Mitglieder an:
 - a. Der/die Bürgermeister/in oder in Abwesenheit der/die erste Beigeordnete oder in Abwesenheit ein Mitglied des Gemeindevorstands, sofern der SPD-Höchst angehörig
 - b. der oder die Fraktionsvorsitzende
 - c. der oder die Vorsitzende eine Ortsbezirks der SPD Höchst
 - d. der oder die Vorsitzende/n der in Höchst existierenden Arbeitsgemeinschaften der SPD, je Arbeitsgemeinschaft maximal ein Vertreter oder eine Vertreterin
4. Als notwendiges Organ bleibt ein Vorstand bis zur Neuwahl im Amt. Dies kann auch geschäftsführend geschehen.
5. Die Zahl der Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden sowie der weiteren Mitglieder bestimmt die Mitgliederversammlung bei der Neuwahl des Vorstandes.
6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10

Wahlen

1. Die Wahl des Ortsvereinsvorstandes erfolgt in getrennten Wahlgängen. Nacheinander werden gewählt:
 - a. die/der Vorsitzende/n,
 - b. die stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. der/die Kassierer(in),
 - d. der/die Schriftführer(in),
 - e. die weiteren Mitglieder.
2. Die Durchführung der Wahlen bestimmt sich nach der Wahlordnung der Partei. Dabei sind die Beschlüsse und Satzungsbestimmungen der Partei zur Mindestabsicherung von Frauen und Männern in Funktionen und Mandaten strikt zu beachten.
3. Persönliche Anforderungen für Kandidaturen, soweit sie sich aus den Statuten und Verhaltensregeln in der jeweiligen gültigen Fassung ergeben, sind zu beachten.

§ 11

Revision

1. Zur Prüfung der Kassenführung des Ortsvereins werden für die Dauer der Amtszeit des Ortsvereinsvorstandes mindestens zwei Revisoren/Revisorinnen gewählt. Sie dürfen weder Mitglieder des Ortsvereinsvorstandes noch hauptamtlich tätige Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Partei sein.
2. Sie berichten der Jahreshauptversammlung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten.
3. Die Finanzordnung der Partei ist verbindliche Grundlage für das wirtschaftliche Handeln des Ortsvereins.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12

Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können nur mit Zweidrittelmehrheit durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, die schriftlich unter genauer Angabe der beabsichtigten Änderung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen ist.

§ 13

Arbeitsgemeinschaften und Datenschutz

1. Die Grundsätze für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften in der SPD sowie die Datenschutzrichtlinien gelten in der jeweils gültigen Fassung.
2. Mitgliederentscheide richten sich nach § 13 Organisationsstatut und den dazu ergangenen Verfahrensvorschriften.

§ 14

Schlussbestimmung

Diese Satzung gilt nur im Rahmen des Organisationsstatuts der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, der Satzung des Bezirks Hessen Süd und der Satzung des Unterbezirks Odenwald in der jeweils gültigen Fassung.

§ 15

Diese Satzung tritt am 12. April 2013 in Kraft. Die vorhergehende Satzung des Ortsvereins Höchst im Odenwald tritt außer Kraft.